



KINDERSCHUTZKONZEPT

Kita Familya gemeinnützige GmbH (haftungsbeschränkt)
An der Lake 21
14612 Falkensee

Kontakt;
Ali Sait Yilmaz
(Geschäftsführer)
01773681449
info@kitafamilya.de
kita.familya@gmail.com
www.kitafamilya.de

Inhalt

1.	Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung?.....	3
1.1	Begriffsklärung.....	3
1.1.1	Körperliche Vernachlässigung.....	3
1.1.2	Seelisch-emotionale Vernachlässigung.....	3
1.1.3	Emotionale Kindesmisshandlung	3
1.1.4	Körperliche Kindesmisshandlung	4
1.1.5	Häusliche Gewalt	4
1.1.6	Sexuelle Kindesmisshandlung	4
1.2	Indikatoren	4
2.	Gesetzliche Grundlagen	6
3.	Aufgaben des Trägers zur Sicherstellung des Kinderschutzes	7
3.1	Abschluss von Trägervereinbarungen	7
3.2	Kooperationen	8
3.3	Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen	8
3.4	Zusammenarbeit von Träger und Leitung	9
3.5	Qualitätsentwicklung und -sicherung	9
3.6	Beschwerde Management.....	9
3.6.1	Abbildung des Beschwerdeverfahrens.....	11
4.	Präventive Maßnahmen zur Sicherstellung des Kinderschutzes.....	12
4.1	Kitainterne Fachkraft für Kinderschutz / Kinderschutzbeauftragte.....	12
4.2	Regelmäßige Belehrungen.....	12
4.3	Teamarbeit	12
4.4	Partizipation	13
4.5	Eltern	13
4.6	Weitere präventive Maßnahmen	13
5	Handlungsplan zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen	13
5.1	Frühzeitige Erkennung von Auffälligkeiten und Anhaltspunkten.....	13
5.2	Einschätzung der Gefährdung	13
5.3	Erstellen eines Schutzplans	14
5.4	Verfahrensablauf bei Kinderwohlgefährdung.....	15
5.5	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kindertageseinrichtung.....	16
6.	Dokumentation.....	16

7	Datenschutz.....	17
9	Literaturhinweise.....	18

1. Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung?

1.1 Begriffsklärung

„Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“¹ Eine solche Gefährdung vollzieht sich von Vernachlässigung bis hin zu schwerer Kindesmisshandlung auf verschiedenen Ebenen und ist nicht immer nach außen hin sichtbar. Das macht es für Mitarbeitende oft schwierig, die Situation adäquat einzuschätzen. Im Folgenden sind die einzelnen Ebenen benannt, die dem Begriff Kindeswohlgefährdung zuzuordnen sind.

1.1.1 Körperliche Vernachlässigung

Hier ist eine mangelhafte Aufsicht, Versorgung und Pflege des Kindes gemeint, die sich in unzureichender oder fehlerhafter Ernährung, mangelnder Körperhygiene und Körperpflege, mangelnder Gesundheitsfürsorge, nicht witterungsentsprechender Kleidung, dem Unterlassen von ärztlichen Behandlungen und Schutz vor Gefahren äußert.

1.1.2 Seelisch-emotionale Vernachlässigung

Hier ist ein unzuverlässiges und nicht tragfähiges Beziehungsangebot gemeint, das sich in einem Mangel an Aufmerksamkeit, Zuwendung und Wertschätzung äußert und verbunden ist mit dem Unterlassen einer entwicklungsgemäßen Betreuung, Erziehung und Förderung.

Körperliche und seelisch-emotionale Vernachlässigung „...vollzieht sich nicht laut und spektakulär, sondern still, versteckt und unauffällig. Sie ist deshalb nicht leicht zu erkennen.“² Es ist zu unterscheiden zwischen einer aktiven Vernachlässigung, die gekennzeichnet ist durch „...beabsichtigte und wissentliche Verweigerung von Handlungen, die für das Wohlergehen des Kindes unbedingt erforderlich sind“³ und einer passiven Vernachlässigung, bei der „die mangelnde Einsicht in die Bedürfnisse des Kindes [fehlt] bzw. das Nichterkennen dieser Bedürfnisse und - dadurch ausgelöst – mangelhafte Handlungen.“⁴

1.1.3 Emotionale Kindesmisshandlung

Hier handelt es sich um elterliche Handlungen oder Äußerungen, die das Kind überfordern oder herabsetzen und ihm ein Gefühl der Ablehnung und der eigenen Wertlosigkeit vermitteln. Ebenso gehört die Instrumentalisierung eines Kindes von Seiten eines Elternteils dazu, wenn das Kind z.B. für eine symbiotische Bindung missbraucht wird. Sie ist häufig nicht sichtbar.

¹ vgl. OLG Köln, Senat für Familiensachen, Beschluss vom 30.9.2003, Az: AUF 158

² vgl. BETA – Kinderarmut erkennen, wirksam handeln. S.57 ff.

³ ebd.

⁴ ebd.

1.1.4 Körperliche Kindesmisshandlung

Sie umfasst alle Handlungen, die zur körperlichen Verletzung eines Kindes führen können. Dazu gehören Schlagen, Treten, Prügeln, Festhalten, Würgen bis hin zu gewaltsamen Angriffen mit Gegenständen oder sogar Waffen.

1.1.5 Häusliche Gewalt

Hier handelt es sich um Gewaltstraftaten überwiegend zwischen Erwachsenen, die das Kind im häuslichen Umfeld miterlebt und die schweren Traumatisierungen und eine damit verbundene Beziehungsunfähigkeit auslösen können.

1.1.6 Sexuelle Kindesmisshandlung

Sie umfasst alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt und beinhaltet auch das Vorzeigen von pornographischem Material. Sexueller Missbrauch geht immer mit einem Abhängigkeitsverhältnis einher. Sie ist häufig nicht sichtbar.

1.2 Indikatoren

Die folgende Tabelle beinhaltet mögliche Anzeichen für eine Vernachlässigung oder eine Misshandlung. Es ist zu beachten, dass dies Signale sein können, aber nicht gezwungenermaßen sein müssen. Es ist in einem geeigneten Verfahren (vgl. 5) zu prüfen, inwieweit hier tatsächlich eine Gefährdung vorliegt, um vorzeitige Zuweisungen und Stigmatisierungen von Kindern und Eltern zu vermeiden.

Emotionale und körperliche Vernachlässigung	
Das Kind ist häufig...	Die Bezugsperson(en) sind...
...müde und erschöpft	...oft mutlos und erschöpft
...krank	...in einer Lebenskrise
...nicht der Witterung angemessen gekleidet	...überfordert
...schwierig in seinem Sozialverhalten	...von Armut bedroht
...in ungepflegtem körperlichem Zustand	...suchtkrank
...wund (Kleinkinder)	...psychisch erkrankt
...weist unversorgte Wunden auf	...von häuslicher Gewalt bedroht
...hungrig	...arbeitslos
...abgemagert	
...entwicklungsverzögert	
...extrem ruhig, introvertiert	

<p>...auf Suche nach Körperkontakt zum Erzieher/ zur Erzieherin</p> <p>...unruhig und unkonzentriert</p> <p>...extrem müde</p>	
Emotionale Kindesmisshandlung	
<p>Das Kind...</p> <p>...reagiert vor allem in der Abholsituation durch besonders stilles, unruhiges, ängstliches Verhalten.</p> <p>...hat wenig Kontakt zu anderen Kindern außerhalb der Kindertageseinrichtung (z. B. bei Kindergeburtstagen, Treffen zu Hause am Wochenende).</p> <p>...ist häufig extrem aggressiv.</p> <p>...ist häufig extrem müde.</p>	<p>Die Bezugsperson(en)...</p> <p>...begegnen ihrem Kind ablehnend, kalt und feindselig.</p> <p>...stellt ihr Kind öffentlich bloß oder macht sich vor den Mitarbeitenden, den anderen Kindern oder Eltern über das Kind lustig.</p> <p>...schränken die Bedürfnisse ihres Kindes nach Interaktion bewusst ein.</p> <p>...lassen ihr Kind oft alleine zu Hause.</p> <p>...terrorisieren oder bedrohen das Kind und zwingen es zu bestimmten Handlungen.</p>

Körperliche Kindesmisshandlung	
<p>Das Kind weist häufig Verletzungen auf wie z.B.</p> <p>...Hautverletzungen: Hämatome, Striemen, Verbrühungen, Schnitt- und Bissverletzungen an „typischen“ Stellen, die nicht durch Eigenverschulden erklärbar sind</p> <p>...Knochenbrüche</p> <p>...Verbrennungen</p> <p>In selteneren Fällen sind auch Verletzungen zu beobachten wie z.B.</p> <p>...Vergiftungen</p> <p>...Kopfverletzungen</p> <p>...innere Verletzungen</p>	<p>Die Bezugsperson(en) sind...</p> <p>...immer mit einer Erklärung parat</p> <p>...selber von häuslicher Gewalt bedroht</p> <p>...in einer Lebenskrise</p> <p>...überfordert</p> <p>...von Armut bedroht</p> <p>...suchtkrank</p> <p>...psychisch erkrankt</p>

Sexueller Missbrauch	
<p>Hier gibt es keine eindeutige Symptomatik, es ist jedoch verstärkt zu achten auf...</p> <p>...verbale und motorische Äußerungen des Kindes</p> <p>...Änderungen im Verhalten und Gefühlsleben</p> <p>...sexualisiertes Verhalten</p> <p>...Distanzlosigkeit</p> <p>...Großes Anlehnungsbedürfnis</p> <p>...Schlafstörungen</p> <p>...sozialen Rückzug /...Isolation</p>	<p>Die Bezugsperson(en) ...</p> <p>...weisen keine besonderen Kennzeichen auf.</p>

2 Gesetzliche Grundlagen

Das Bundeskinderschutzgesetz⁵, das seit dem 1.1.2012 in Kraft getreten ist und zentrale Empfehlungen der von der Bundesregierung 2010 initiierten Runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“⁶ aufgreift, regelt verbindlicher als zuvor fachliche Standards der Kinder- und Jugendhilfe. So sollen in einem kontinuierlichen Qualitätsentwicklungs- und -Sicherungsprozess Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel der Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen weiterentwickelt, angewendet und regelmäßig überprüft werden.

Dazu gehört auch, dass alle wichtigen Akteure im Kinderschutz wie Kindertageseinrichtungen, Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Schwangerschaftsberatungsstellen, Ärztinnen/ Ärzte und Polizei in einem örtlichen Netzwerk zusammengeführt werden, damit Hilfen für Familien gut aufeinander abgestimmt werden können. Für Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass Träger stärker als zuvor in die Verantwortung genommen werden, aktiv an einem solchen Netzwerk mitzuwirken (vgl. 3.29 Weiterhin sind über das Bundeskinderschutzgesetz Regelungen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende vorgesehen und es wird der Anspruch auf eine fachliche Begleitung bei der Beratung zur Prävention und zu Schutzkonzepten formuliert.

⁵ BKiSchG: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, vgl. Bundesgesetzblatt 2011 (BGBl. I S. 2975)

⁶ www.rundertisch-kindesmissbrauch.de

Die Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Grundlagen zur Regelung von Kinderschutzaufgaben ist vor allem im SGB VIII in folgenden §§ geregelt:

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 64 Datenübermittlung und Nutzung
- § 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

3 Aufgaben des Trägers zur Sicherstellung des Kinderschutzes

3.1 Abschluss von Trägervereinbarungen

In den §§ 8a und 72a SGB VIII fordert der Gesetzgeber von den Jugendämtern den Abschluss von Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe, in unserem Bereich mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen, um vergleichbare Kinderschutzstandards zu gewährleisten. In einer solchen Vereinbarung sollen entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz folgende Punkte geregelt sein:

Jede pädagogische Fachkraft ist dafür verantwortlich, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes wahrzunehmen und eine Risikoabschätzung vorzunehmen.

Jede pädagogische Fachkraft ist dafür verantwortlich, dass Kinder in geeigneter Form beteiligt werden und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten haben.

Der Umgang mit einem Verdachtsfall erfolgt nach einem für die Einrichtung festgelegten Verfahren. Das Jugendamt wird über das Verfahren informiert.

Es besteht eine Fortbildungsverpflichtung für pädagogische Fachkräfte. Vom öffentlichen Jugendhilfeträger muss beschrieben werden, wie er den freien Träger bei der Bewältigung der Aufgabe unterstützt.

Die persönliche Eignung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ist durch die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nachzuweisen.

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben pädagogische Fachkräfte einen Anspruch auf Beratung von Seiten des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (z. B. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch). Für die Beratung muss das Jugendamt konkrete Ansprechpartner benennen. Eine Liste der in Frage kommenden Fachkräfte ist Bestandteil der Vereinbarung und muss für jeden Jugendamtsbereich erstellt werden.

Bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien haben Träger von Kindertageseinrichtungen Anspruch auf eine Beratung von Seiten des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Die Unterzeichnung einer solchen Vereinbarung ist verpflichtend und rechtlich bindend. Das Land Berlin hat die Anforderungen in die Rahmenvereinbarung RV Tag § 3 in den Absätzen (5), (6) und (7) integriert. Die Berliner Kita-Träger haben damit diese Vereinbarungen abgeschlossen.

3.2 Kooperationen

Die Aufgabe des Trägers besteht in erster Linie darin dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden und alles dafür getan wird, um die seelische, geistige und körperliche Entwicklung von Kindern zu schützen und zu fördern. Dies beinhaltet auch die Sorge dafür, dass alle an der Erziehung Beteiligten (Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung, externe Fachkräfte, Eltern, Netzwerkpartner) präventiv zusammenarbeiten. Die bestehenden örtlichen Netzwerke sind hierfür zu nutzen und zu stützen. Die Teilnahme an regelmäßigen Netzwerkveranstaltungen bietet die Möglichkeit, aktuelle Informationen an die Kindertageseinrichtung und deren Familien weiterzuleiten.

Es empfiehlt sich die Benennung einer/s Beauftragten, die/der mit ihrer/seiner Teilnahme an einem Netzwerk für eine regelmäßige und umfangreiche Kooperation sorgt und als Multiplikator zentrale Informationen weiterleitet.

3.3 Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen

Der Träger muss im Zusammenhang mit der Einstellung von pädagogischem Personal und laufend mindestens alle fünf Jahre die persönliche Eignung der Beschäftigten sicherstellen. Neben der fachlichen Eignung, die durch Berufsabschlüsse dokumentiert wird, muss gesichert sein, dass keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII aufgeführten Paragrafen des Strafgesetzbuches erfolgt sind. (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen, vgl. §§ 171,174-174c, 176-181a, 182-184e oder § 225 Strafgesetzbuch). Wichtig ist es zu wissen, dass zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen unter zwei Jahren und als geringfügig eingestufte Erstverurteilungen auf Grund ausgewählter Paragrafen nicht registriert werden, wenn keine weiteren Strafen eingetragen werden. Da die Eintragungen Fristen unterliegen und nur rechtskräftige Verurteilungen registriert werden, empfiehlt es sich im Arbeitsvertrag Verpflichtungserklärungen über die Meldung anhängiger Verfahren und zurückliegende Verurteilungen zu verankern.

Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung sind erweiterte Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Diese können vom Beschäftigten bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden und müssen zur Vorlage aktuell (nicht älter als 6 Monate) sein. Es ist wichtig diese Vorlage mit Datum und Unterschrift entsprechend zu dokumentieren und erforderlichenfalls nachzuweisen.

Soweit bei der Arbeit direkter Kontakt zu Kindern besteht, müssen Beschäftigte mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das gilt auch für bereits langjährig Beschäftigte. Ihnen kann vorab gewiss erläutert werden, dass damit kein Misstrauen ausgedrückt, sondern einer Vorgabe des Gesetzgebers gefolgt werden soll.

Bei Neueinstellungen sind die Kosten von den Bewerbern zu tragen. Bereits im Einstellungsgespräch sollte über den Sachverhalt gesprochen werden. Für die bereits beschäftigten Mitarbeitenden

übernimmt der Träger die Kosten von derzeit 13 €. ⁷ Die Übernahme der Kosten ist vom Mitarbeitenden beim Träger zu beantragen.

Für jugendliche Praktikantinnen unter 14 Jahren kann kein Führungszeugnis beantragt werden.

3.4 Zusammenarbeit von Träger und Leitung

Im rechtlichen Sinn trägt der Träger die Verantwortung für die Sicherstellung des Kinderschutzes in seinen Einrichtungen, doch sind es die Mitarbeitenden, die einen Großteil des Tages mit den Kindern verbringen. Durch ihre intensive Beschäftigung mit dem Kind und ihre gezielten Beobachtungen sind sie die Ersten, die Auffälligkeiten bemerken oder Veränderungen bei den Kindern wahrnehmen. Manchmal ist es nur ein vages Gefühl: „Da stimmt doch etwas nicht“. Dann gilt es, dieses Gefühl ernst zu nehmen und genauer hinzuschauen und nachzuforschen, ob an diesem Gefühl „etwas dran ist“.

Zur objektiven Einschätzung der Situation hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass ein Verfahrensablauf für den Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Kindertageseinrichtung vorliegt und allen Mitarbeitenden bekannt ist. Die Kommunikation über die Anforderungen, Klärung von Zuständigkeiten sowie Belehrungen aller Beschäftigten haben meist in Dienstbesprechungen oder Teamfortbildungen ihren Platz. Das Thema muss durch die Kitaleitung mit den Mitarbeitenden in regelmäßigen, nicht unbedingt dichten Abständen immer wieder aufgegriffen und gelegentlich auch an alle Eltern herangetragen werden. Es gibt es gelegentlich Situationen, in denen sehr schnell, sicher und umsichtig von Einzelnen gehandelt werden muss. Dieser Herausforderung müssen sich die pädagogischen Fachkräfte und im Besonderen die Kitaleitungen stellen. Dazu bedürfen sie des vollen fachlichen Vertrauens und der anhaltenden Unterstützung durch den Träger der Einrichtung.

3.5 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Der Träger ist verantwortlich dafür, dass alle durch das Gesetz geforderten und in der Trägervereinbarung festgelegten Aufgaben umgesetzt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. „Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.“ (vgl. § 79a SGB VIII).

3.6 Beschwerdemanagement

Konflikte und Missverständnisse tauchen immer dort auf, wo Menschen miteinander in Berührung kommen. Sie gibt es daher auch in der Kita: im Miteinander von Kindern, Eltern und Erzieherinnen und der Geschäftsführung bzw. dem Träger.

Konflikte können unterschiedliche Ursachen haben und benötigen Zeit und Begegnung, um sie aufzuarbeiten. Damit ein Konflikt gelöst werden kann, sollte er anhand des Ereignisses behandelt werden, bei dem er entstanden ist. Das bedeutet, den Konflikt der betreffenden Person zeitnah und konkret anzusprechen. Konflikte können auch auf Schwachpunkte hinweisen, die in einem größeren Zusammenhang bearbeitet werden müssen.

⁷ Schellhorn/Fischer/Mann: SGB VIII/KJHG, Kommentar, 3. Auflage 2007, § 72a 9ff

Der Träger ist daran interessiert, dass mit Konflikten konstruktiv umgegangen wird. So können jeder persönlich und die Kita als solche daran wachsen.

Mit der Beschwerde äußern Kinder, Eltern und Kooperationspartner ihre Unzufriedenheit oder Erwartungen, die aus der Differenz zwischen der erwarteten und der von der Einrichtung für Kinder erbrachten Leistung resultiert.

Bei Beschwerden von Kindern oder ihren Eltern können diese ihr Anliegen einem Elternvertreter mitteilen, um so eine anonyme Diskussion in Gesprächsrunden zu bitten. Ebenso können sich Eltern direkt an die Erzieherinnen ihres Kindes wenden, die Elternsprechstunde der pädagogischen Leitung nutzen oder auch eine Nachricht im Kummerkasten hinterlassen. Die Beschwerde wird schriftlich festgehalten.

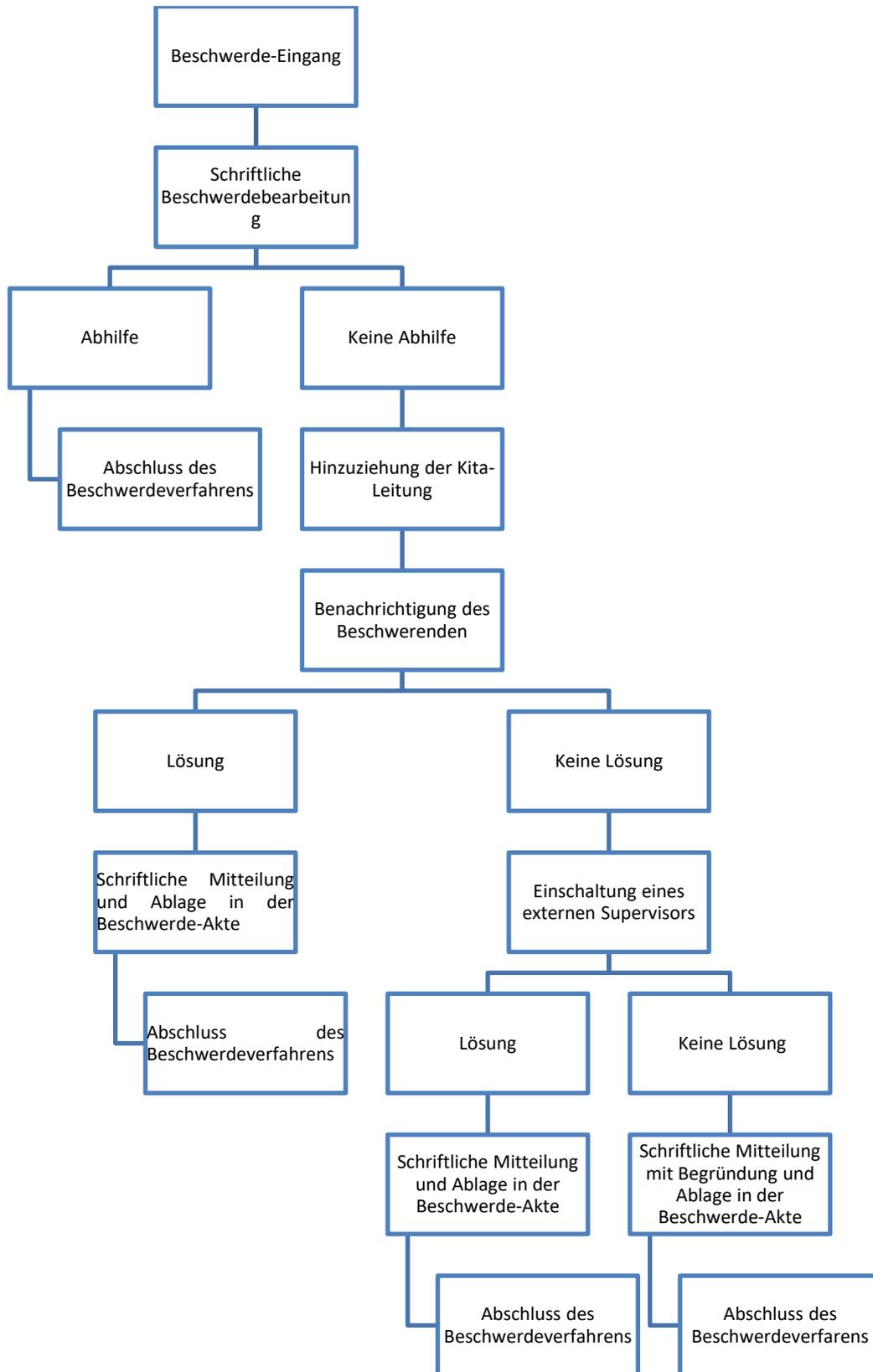
Sollte sich ein Sachverhalt innerhalb der Einrichtung nicht für alle Parteien zufriedenstellend lösen lassen, wird die Geschäftsführung hinzugezogen. Immer dann, wenn sich aus einer Beschwerde Konsequenzen für die gesamte Einrichtung und die Elternschaft ergeben, werden alle Eltern darüber informiert.

Konnten die Probleme auf diesem Wege immer noch nicht gelöst werden, wird ein externer Supervisor hinzugezogen. Dies soll jemand sein, auf den sich die Konfliktparteien einigen müssen. Können sich die Parteien nicht auf jemanden einigen, wird ein Supervisor durch den Träger eingesetzt. Wenn aus den Gesprächen Probleme bekannt werden, welche die ganze Kita betreffen, wird innerhalb der Kita nach Lösungswegen gesucht. Auch hier wird ein externer Supervisor hinzugezogen.

Wird jeweils der Beschwerde abgeholfen oder eine Lösung gefunden, erhält der Beschwerdende eine schriftliche Mitteilung darüber. Wird weder der Beschwerde abgeholfen, noch eine Lösung gefunden muss dem Beschwerdenden eine schriftliche Mitteilung mit Begründung erteilt werden. Die schriftlichen Mitteilungen werden in der Beschwerde-Akte abgelegt und das Beschwerdeverfahren beendet.

3.6.1 Abbildung des Beschwerdeverfahrens

Den Beschwerdeprozess bei nicht-anonymen Beschwerden beschreibt die folgende Abbildung:



4 Präventive Maßnahmen zur Sicherstellung des Kinderschutzes

4.1 Kitainterne Fachkraft für Kinderschutz / Kinderschutzbeauftragte

In unserer Einrichtung informiert sich mindestens eine pädagogische Fachkraft umfassend über das Thema Kinderschutz. Dazu gehören regelmäßige Fortbildungen oder Informationsveranstaltungen, die diese kitainterne Fachkraft befähigen, dem Team gegenüber Auskunft geben zu können über präventive Maßnahmen, die Erkennung von Kindeswohlgefährdung sowie über geeignete Maßnahmen im Umgang damit. Diese Rolle kann von der Kitaleitung selbst ausgefüllt werden oder an eine andere Mitarbeitende delegiert werden. Die kitainterne ist allen Mitarbeitenden bekannt.

Das Vorhandensein einer kitainternen Fachkraft ersetzt nicht Aufgaben und Verantwortlichkeiten des zuständigen Jugendamtes bzw. die Inanspruchnahme einer extern benannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt.

Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen wird Ihnen eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigtem/Beschuldigter, Team und anderen Eltern gelingen.

Der Träger schließt eine Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Träger, etwa der IBEB Initiative für Erziehung und Bildung Berlin gGmbH, Wilhelmstr. 25-30 (Haus 18), 13593 Berlin ab, um zu jeder Zeit die Verfügbarkeit einer insofern erfahrenen Fachkraft sicherstellen zu können.

4.2 Regelmäßige Belehrungen

Alle pädagogisch, technisch und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden regelmäßig und in geeigneter Form belehrt und diese Belehrung dokumentiert. Belehrungen können von der kitainternen oder auch von einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (z. B. Jugendamt, Beratungsstelle) durchgeführt werden und sie beinhalten kitainterne Verfahrensweisen, die Erkennung erster Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung, Hintergrundinformationen und die im Verdachtsfall notwendigen Schritte.

4.3 Teamarbeit

Das Team arbeitet intensiv und konstruktiv zusammen. Gegenseitiges und regelmäßiges Informieren, der Austausch über Beobachtungen helfen bei der frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdung. Dem Team sind entsprechende Kontaktadressen bekannt, um im Ernstfall schnell reagieren zu können.

Gleichzeitig wird durch eine gute interne Kommunikation durch das Team vorgelebt, dass auch schwierige Dinge angesprochen werden dürfen und gemeinsam nach Konfliktlösungen gesucht wird. Erfahren Kinder dieses Vertrauen im Kitaalltag, haben sie eher den Mut, sich den Mitarbeitenden anzuvertrauen.

4.4 Partizipation

In § 8 des Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gesetzlich geregelt: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.“⁸

Dieser Satz führt zurück auf den Begriff der demokratischen Teilhabe. Diese beginnt im Kitaalltag und meint das Recht der Kinder, sich in den sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen, so dass sie ihr Leben mitgestalten können. Pädagogische Fachkräfte sind hier in einer Vorbildfunktion und zeigen Kindern, dass Ihre Äußerungen, Interessen, Wünsche und Sorgen gehört werden, dass sie wichtig sind und etwas bewirken können. Wenn also Erzieherinnen Kinder in Form von Gesprächen, Diskussionen und Entscheidungsprozessen im Kitaalltag beteiligen, können diese dies als Stärkung erleben und den Mut finden, auch schwierige Dinge zu äußern und sich den Mitarbeitenden anzuvertrauen.

4.5 Eltern

Übergabe einer Liste der örtlichen Hilfeangebote an die Kindertageseinrichtung und Aushang der Hilfen in der Einrichtung. Für Eltern, Großeltern und Dritte- abholberechtigte Personen- muss eine ungestörte Einsichtnahme in die Listen gewährleistet sein, sie dürfen nicht befürchten müssen, angesprochen zu werden.

4.6 Weitere präventive Maßnahmen

Als Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung betrachten wir Verhaltenskodexe, die später mit der Zusammenarbeit aller Mitarbeitende erstellt werden, integraler Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Außerdem planen wir eine einrichtungsinterne Risikoanalyse zu erstellen, um unsere strukturellen und arbeitsspezifischen Risiken zu minimieren.

5 Handlungsplan zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen

5.1 Frühzeitige Erkennung von Auffälligkeiten und Anhaltspunkten

Wenn eine Fachkraft mehrfach Auffälligkeiten bei einem Kind beobachtet (vgl. 2.1 Indikatoren), so sucht sie zunächst das Gespräch mit anderen Kolleginnen, um die eigene Wahrnehmung zu überprüfen. Die Kitaleitung ist hierüber zu informieren und in alle weiteren Schritte einzubeziehen. Anhand einer Checkliste sind die beobachteten Auffälligkeiten zu dokumentieren.

5.2 Einschätzung der Gefährdung

Anhand der Dokumentation wird in einer Teamberatung reflektiert, ob es sich tatsächlich um eine Gefährdung des Kindes handelt. Möglicherweise sind für eine endgültige Entscheidung

⁸ Sozialgesetzbuch SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz

- weitere Informationen einzuholen,
- ein Gespräch mit den Eltern zu führen (sofern keine akute Gefahr für das Kind besteht),
- das Kind je nach Situation und Alter einzubeziehen,
- externe Fachkräften einzubeziehen. Dies können sein:
 - Fachkräfte aus anderen Einrichtungen mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen
 - Mitarbeitende des zuständigen Jugend- oder Bezirksamtes
 - Mitarbeitende der örtlichen Beratungsstellen

Der Träger ist über den Verdacht zu informieren. Dabei ist darauf zu achten, dass anvertraute Namen, Daten und anvertraute Sachverhalte nur dann weitergegeben werden, wenn die Gefahr nicht anders beseitigt werden kann.

Nach der Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird das weitere Vorgehen vereinbart und ein Schutzplan für das Kind erstellt.

5.3 Erstellen eines Schutzplans

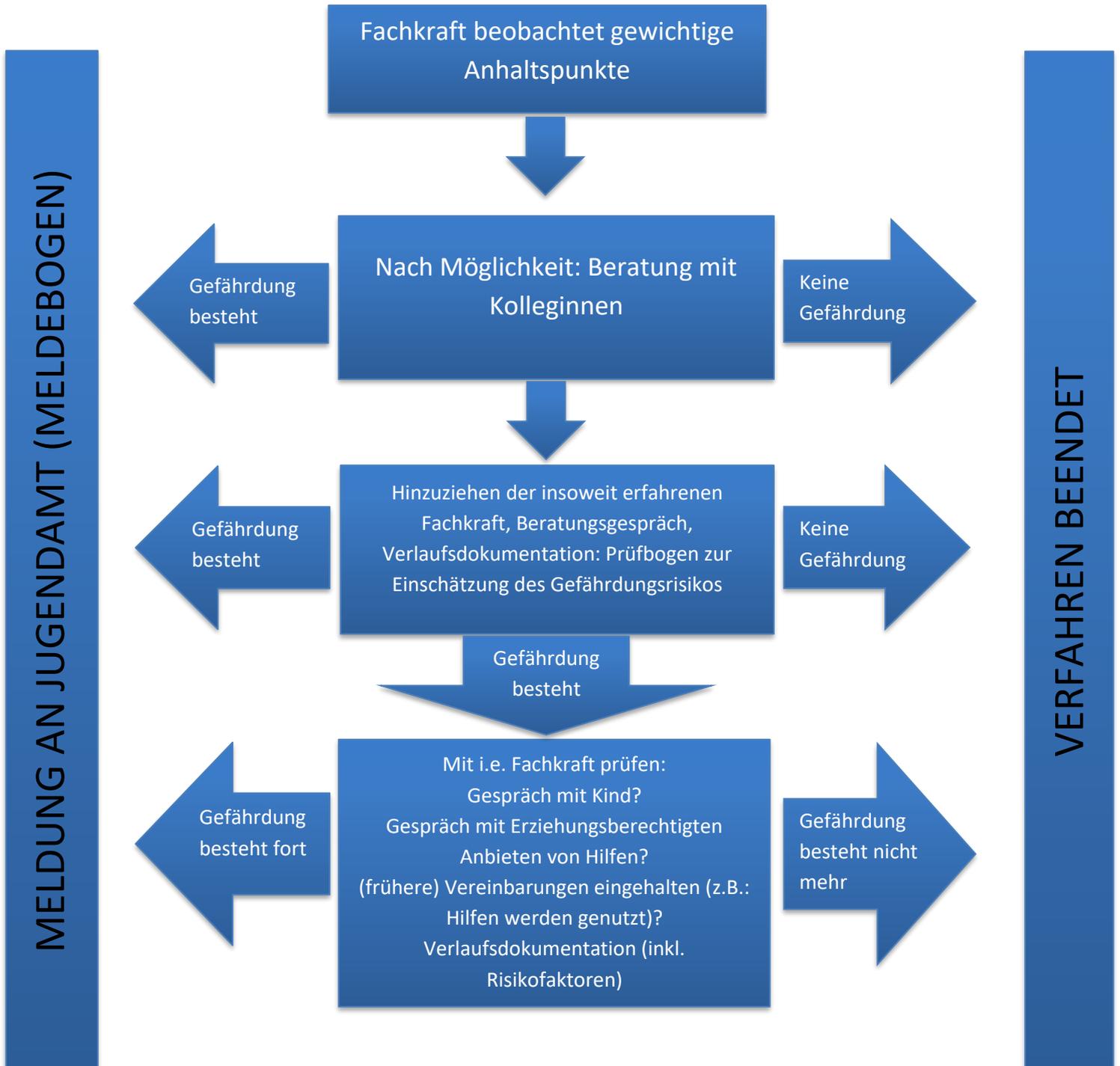
Wird als Ergebnis der Einschätzung deutlich, dass eine Gefährdung des Kindes besteht,

- ⇒ werden die Sorgeberechtigten an eine entsprechende Fachkraft/ Beratungsstelle verwiesen, um Wege und Möglichkeiten der Abwendung der Gefahr zu finden.
- ⇒ lässt sich das Team beraten, wie es den Prozess in der Kita begleiten kann.
- ⇒ ist eine enge Kooperation zwischen den Mitarbeitenden, den Sorgeberechtigten und der Fachkraft/ Beratungsstelle notwendig. Eine gemeinsame Auswertung und Bewertung/ Planung zukünftiger Zusammenarbeit erfolgt.
- ⇒ vergewissert sich der Träger, dass die Hilfen in Anspruch genommen werden. Sind die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen und notwendige Schritte zur Veränderung der Situation einzuleiten,
- ⇒ dann ist der Träger dafür verantwortlich, dass eine Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgt. Er kann dies an die Kitaleitung delegieren. Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert.

Droht eine akute Gefahr für das Kind,

- ⇒ muss sichergestellt werden, dass das Kind geschützt ist und in Obhut genommen wird.
- ⇒ erfolgt eine sofortige Mitteilung an das zuständige Jugendamt, welches über das weitere Vorgehen entscheidet. Hierfür ist der Träger verantwortlich, der dies jedoch an die Kitaleitung delegieren kann.

5.4 Verfahrensablauf bei Kinderwohlgefährdung



5.5 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kindertageseinrichtung

Wenn Eltern eine Gefährdung des Kindeswohles innerhalb der Kita durch eine(n) Mitarbeitende(n) vermuten oder erkennen, so sind die Befürchtungen der Eltern ernst zu nehmen. Ein solcher Vorwurf erfordert ein unmittelbares Handeln, indem der Sachverhalt entsprechend der zuvor beschriebenen Schritte beobachtet und dokumentiert und in einer gemeinsamen Teamsitzung/kollegialen Beratung überprüft wird. Der oben beschriebene Handlungsplan hat hier in allen seinen Punkten Gültigkeit.

Sollte sich der Verdacht der Eltern auf eine Kindeswohlgefährdung von Seiten einer/s Mitarbeitenden bestätigen, so ist der/die Mitarbeitende sofort vom Dienst zu suspendieren und ein entsprechendes rechtliches Verfahren gegen die/den Mitarbeitenden einzuleiten. Bestehen berechtigte Zweifel an der Befürchtung der Eltern oder erweist sich der Verdacht als unwahr, so kann eine solche Situation dennoch das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung massiv belasten. Möglicherweise fordern Eltern eine sofortige Auflösung des Betreuungsvertrages. Es ist dringend ratsam, dem Wunsch der Eltern in einer solchen Situation zu entsprechen.

Wenn Kinder oder Eltern eine Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Kita durch ein oder mehrere andere Kinder vermuten oder erkennen, so ist auch diesem Verdacht entsprechend des beschriebenen Handlungsplans unverzüglich nachzugehen. Bei sexuellen Handlungen ist zu prüfen, ob diese in einem der Entwicklung der Kinder entsprechenden Rahmen („Doktorspiele“) und von allen Beteiligten freiwillig vollzogen werden oder eine Übergriffigkeit vorliegt, indem ein Kind zu bestimmten Handlungen gezwungen wird. Sollte sich der Verdacht auf eine Gefährdung eines Kindes durch ein anderes bestätigen, braucht das betroffene Kind sofort die parteiliche Haltung durch die Mitarbeitenden, die ihm ihre volle Aufmerksamkeit, Nähe und Trost bieten. Im zweiten Schritt ist das übergriffige Kind mit seinem Verhalten zu konfrontieren. Im dritten Schritt sind die Eltern beider Kinder (sofern noch nicht geschehen) in das Vorgehen einzubeziehen und gemeinsam ein Schutzplan (vgl. 5.3) zu erstellen.

6 Dokumentation

Das Dokumentieren dient der Qualitätssicherung. Vom ersten Anzeichen bis hin zu einem konkreten Schutzplan sind alle Schritte zu dokumentieren. Dies geschieht mit dem Ziel, alle Beobachtungen und Vorgänge einordnen zu können und die richtigen Entscheidungen treffen zu können. Beim Hinzuholen von externen Fachkräften brauchen auch diese eine detaillierte Grundlage, um unterstützen zu können. Das zuständige Jugendamt kann nur dann tätig werden, wenn Verdachtsmomente konkretisiert werden und auf nachvollziehbaren Grundlagen beruhen. An welchen Stellen zu dokumentieren ist, ist in dieser Arbeitshilfe an der jeweiligen Stelle erwähnt. Eine schriftliche Dokumentation ist hilfreich und manchmal lebensrettend.

7 Datenschutz

Kinderschutz bezieht sich auf Minderjährige, deren Daten in jedem Fall weitergegeben werden dürfen, wenn dies zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist und unverzügliches Handeln zur Abwehr einer konkreten Gefährdungslage für das Kind notwendig erscheint.

Wenn ein konkreter, begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, muss von einer Verpflichtung zur Datenweitergabe beispielsweise an das Jugendamt oder Familiengericht gesprochen werden (vgl. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages der Senatsverwaltung Oktober 2006).

Bei nur vagen Anhaltspunkten oder unbestimmtem Verdacht sollten die Möglichkeiten pseudonymisierter (Name und andere Merkmale werden bewusst durch fiktive Namen und Daten ersetzt) und anonymisierter (Name und andere Merkmale werden anonymisiert und nicht weitergegeben) Datenweitergabe ausgeschöpft werden.

Persönlich anvertraute Daten dürfen nach § 65 SGB VIII nur weitergegeben werden, wenn eine Einwilligung dessen vorliegt, der die Daten anvertraut hat oder die Fachkräfte, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden, es für erforderlich halten.

Jeder Empfänger von anvertrauten Sozialdaten darf sie nur zu dem Zweck weitergeben, zu dem er sie erhalten hat.

8 Literaturhinweise

Arbeitsfeld Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste (AKD) (Hrsg.): Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch. Teil I: Prävention und Intervention, 2011.

BETA – Kinderarmut erkennen, wirksam handeln.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V. (Hg.). Fachverband evangelische Jugendhilfen e.V. Evangelische Beratungsstellen in Berlin, Brandenburg und in der Schlesischen Oberlausitz. Dezember 2012. www.fej.info

Fachstelle Kinderschutz: Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen. Landesempfehlungen zur Kinderschutzarbeit.

www.fachstelle-kinderschutz.de

www.rundertisch-kindesmissbrauch.de

Schellhorn/Fischer/Mann: SGB VIII/KJHG, Kommentar, 3. Auflage 2007

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hg.): Gewalt gegen Kinder“ - was ist zu tun?

Sozialgesetzbuch SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.): Nase, Bauch und Po – Lieder vom Spüren und Berühren, Köln, 2006.

Der Paritätische Gesamtverband e. V.: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen